

Teil B: Textliche Festsetzungen

Es wird folgende textliche Festsetzungen ergänzt:

VII Örtliche Bauvorschriften (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 BbgBO)

1.2.1 Auf den Flurstücken 139 und 167 sind die Dächer der Gebäude, die Hauptanlagen sind, mit einer Dachneigung von 20° bis 48° auszuführen.